

Ergänzende Bedingungen

**der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (Ulm Netze)
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

Stand 24.05.2018

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Ulm Netze zur Ergänzung der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in Verbindung mit dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

A) Netzanschluss (§§ 5-9 NAV)

1. Die Ulm Netze schließt den Anschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer, grundsätzlich der Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, ab. Die Ulm Netze bestätigt dem Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag schriftlich. Die Inbetriebsetzungsanzeige und die in ihr enthaltenen technischen und kaufmännischen Daten, Technische Anschlussbedingungen (TAB in der jeweils gültigen Fassung) sowie das Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“ werden Vertragsbestandteil des Netzanschlussvertrages.
2. Mit der Entnahme von Energie kommt ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnutzer zustande.
3. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Ulm Netze zur Verfügung gestellten Formblätter zu beantragen.
4. Die Ulm Netze kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Ulm Netze sind abzuwägen zu berücksichtigen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der Ulm Netze die Kosten für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen. Für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Lage von den Standardanschlüssen abweichen, erstattet der Anschlussnehmer der Ulm Netze die aufwandgerechten Kosten. Die Kosten werden vorab kalkuliert und in einem Festkostenangebot beziffert.
6. Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse (z.B. Bodenfrost, übergroße Verlegungstiefe, Vorhandensein von Privatleitungen) oder Mehrflängen auf, werden die aufwandgerechten Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Die Kosten werden vorab in einem Festkostenangebot beziffert.
7. Der Anschlussnehmer erstattet der Ulm Netze die Kosten für die Herstellung von provisorischen Netzanschlüssen (z.B. Baustromanschluss, Kurzzeitanlüsse für Schausteller usw.) an vorhandene Einspeisepunkte aus dem Niederspannungsnetz nach den im Preisblatt genannten Preisen.
8. Für die Tiefbauarbeiten in Eigenleistung sind die geltenden gesetzlichen Regelungen, wie VDE-Bestimmungen, DIN-/EN-Normen sowie spezielle Vorgaben der Ulm Netze zu beachten. Sollten der Ulm Netze aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
9. Bei Tiefbau in Eigenleistung hat der Anschlussnehmer die erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. auf seine Kosten zu beschaffen.
10. Die Netzanschlussleitung muss leicht zugänglich sein und darf nicht überbaut werden; dies gilt ebenso für Bäume und tiefwurzelnde Gehölze (Wurzeltiefe > 50 cm). Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten werden dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Die Ulm Netze ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet ist. Der Anschlussnehmer erstattet der Ulm Netze die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses nach den im Preisblatt genannten Sätzen.
12. Vom Anschlussnehmer ungerechtfertigt verursachte Überprüfungskosten über die Lieferqualität am Stromanschluss werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.
13. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß §§ 17, 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.
14. Eine Erschließung über nicht versorgte Grundstücke Dritter kann nur erfolgen, sofern der Dritte zugunsten der Ulm Netze eine Grunddienstbarkeit für das Grundstück des Dritten eingeräumt hat oder der Ulm Netze sonst ein gleichwertiges Recht zur Grundstücksmitbenutzung zusteht.
15. Sollen aufgrund einer Gesamtplanung Wohngebiete, Gewerbegebiete, Siedlungen oder dergleichen an das Leitungsnetz angeschlossen werden, so kann mit der Ulm Netze eine Sondervereinbarung abgeschlossen werden. In allen Fällen, in denen die Anbindung von Netzanschlussleitungen an das Versorgungsnetz der Ulm Netze nur über zusätzlich zu verlegende Stickleitungen durch Privat- bzw. Gemeinschaftsgrundstücke vorgenommen werden kann, sind Sondervereinbarungen abzuschließen.
16. Die Ulm Netze verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ulm Netze nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Ulm Netze vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.

B) Baukostenzuschüsse (§ 11 NAV)

1. Wird ein Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz oder an örtliche Verteilnetzanlagen hergestellt, wird ein Baukostenzuschuss entsprechend der derzeit gültigen gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Es werden 50 % der anzusetzen Kosten entsprechend § 11 NAV geltend gemacht, wobei nur für den Teil der Leitung ein Zuschuss erhoben wird, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
2. Der Versorgungsbetrieb richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
3. Weichen die Leistungsanforderungen erheblich von den ursprünglich berechneten Werten des Anschlussnutzers/-nehmers ab, so sind von diesem die verursachungsgerechten Kosten entsprechend dem Preisblatt zu vergüten.

C) Inbetriebsetzung (§ 14 NAV)

1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt kostenpflichtig entsprechend den Angaben im Preisblatt. Wenn die Inbetriebsetzung trotz vorheriger Terminabsprache mit

dem Anschlussnehmer aus von diesem zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt werden konnte, verrechnet die Ulm Netze die im Preisblatt angegebenen Kosten (erneute Anfahrt). Die Wiederinbetriebsetzung einer elektrischen Anlage wird dem Anschlussnehmer/-nutzer ebenso entsprechend dem Preisblatt verrechnet.

2. Werden jedoch in der elektrischen Anlage nach Beantragung der Inbetriebsetzung Mängel festgestellt, die ein nochmaliges Tätigwerden der Ulm Netze erfordern, oder ist die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aus Gründen, die der Anschlussnehmer vertreten muss, nicht möglich, so ist die Ulm Netze berechtigt, die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer zu berechnen.
3. Der Ersatz bzw. die Auswechslung von Hausanschluss Sicherungen werden entsprechend den Angaben auf dem Preisblatt in Rechnung gestellt.

D) Umstellung der Netzspannung, Netzveränderung (§ 7 NAV)

1. Erfolgt eine Umstellung der Netzspannung oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen elektrischen Anlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräte).
2. Die Ulm Netze ist berechtigt, zur Sicherung der Stromversorgung sowohl die Lieferspannung als auch die Art der Leitungszuführung (z.B. Umstellung von Freileitungen auf Erdkabelanschluss) zu ändern.

E) Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

1. Die technischen Anforderungen der Ulm Netze an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Erzeugungsanlagen, sind in den technischen Anschlussbedingungen der Ulm Netze als Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Sie können auf der Internetseite www.ulm-netze.de eingesehen werden und liegen zur Einsicht bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm aus.
2. Arbeiten zur Errichtung, Erweiterung, Veränderung oder Unterhaltung einer elektrischen Anlage dürfen nur durch ein im Installateurverzeichnis eines Stromversorgungsunternehmens eingetragenes Installateurunternehmen durchgeführt werden.

F) Rechnungslegung, Bezahlung und Fälligkeit, Verzug (§§ 23, 24 NAV)

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach den im Preisblatt veröffentlichten Preisen zu ersetzen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Es gelten die auf der Rechnung vorgegebenen Zahlungsbedingungen.
3. Bei größeren Objekten kann die Ulm Netze Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen und des Netzanschlusses verlangen.

4. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 9 Abs. 2 NAV bleibt hiervon unberührt.
5. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV kann von der vollständigen Begleichung der Anschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.
6. Zahlungen sind post- und gebührenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.
7. Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Ulm Netze entfernt, so ist die Ulm Netze unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche im Rahmen der NAV berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu fordern.
8. Soweit der Anschlussnutzer/-nehmer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann die Ulm Netze für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnutzer/-nehmer die jeweiligen Kosten, die im Preisblatt angegeben sind, berechnen. Die Anschlussnutzer/-nehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
9. Verzugszinsen werden in gesetzlich zulässiger Höhe berechnet.

G) Isolierung von und Arbeiten an Freileitungen

1. Zur Vermeidung von Personen- und Anlagenschäden infolge Berührung spannungsführender Teile von/in Freileitungsnetzen erfolgt durch die Ulm Netze die Isolierung von Hauptleitungen und Freileitungshausanschlüssen (Art und Umfang werden von der Ulm Netze festgelegt). Diese Leistungen sind für den Auftraggeber kostenpflichtig, die Preisermittlung erfolgt gemäß gültigem Preisblatt. Die Rechnungslegung für die Komplettleistung erfolgt nach der Montage
2. Von Anschlussnehmern oder Dritten veranlasste Arbeiten an Freileitungen und den dazugehörigen Anlagen werden entsprechend dem Preisblatt dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

H) Messung und Abrechnung

1. Die Ulm Netze kann verlangen, dass die Messeinrichtungen vom Anschlussnutzer oder von einem von ihr Beauftragten abgelesen werden.
2. Die Ablesung erfolgt
 - zur Erfüllung der Aufgaben der Ulm Netze zur Messung der Energie gemäß § 21 Abs. 1 EnWG
 - zum Zwecke der Netznutzungsabrechnung gegenüber dem Netznutzer
 - anlässlich eines Lieferantenwechsels oder Anschlussnutzerein-/auszugs
 - bei einem berechtigten Interesse der Ulm Netze an einer Überprüfung der Ablesung.
3. Im Einzelfall kann der Anschlussnutzer bei Unzumutbarkeit einer Selbstablesung widersprechen.

4. Die Kosten für Messung und Abrechnung sind dem Messstellenbetreiber zu erstatten. Die Ulm Netze verrechnet ihre Kosten als Messstellenbetreiber gemäß den genehmigten und veröffentlichten Preisen.

I) Mess- und Steuereinrichtungen

1. Die Ulm Netze stellt bei Bedarf erforderliche Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung. Der Anschlussnehmer darf an Mess- und Steuereinrichtungen weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder durch Dritte veranlassen.
2. Die temporäre oder permanente Montage von Geräten zur Messwertregistrierung, Datenfernübertragung etc. ist unentgeltlich zu dulden.
3. Leistungen im Zusammenhang mit der Messeinrichtung sind entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt zu vergüten. Zusätzliche Kosten, die vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer durch vertragswidrige oder nicht sachgerechte Nutzung bzw. Beschädigung der Anlage verursacht werden, sind von diesem zu tragen. Die Kosten werden dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
4. Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnutzer haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

J) Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im Übrigen die Ulm Netze gemäß NAV berechtigt ist, Kosten zu berechnen, die nicht auf dem Preisblatt abgebildet sind, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

K) Steuern und Abgaben

1. Den von der Ulm Netze geforderten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sämtliche Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

L) Inkrafttreten

1. Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.05.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBEItV.
2. Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

M) Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens

(Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 0731 166-99, Fax: 0731 166-1309, verbraucherbeschwerde@swu.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Teilnahme an diesem Schlichtungsverfahren ist für Energieversorgungsunternehmen im Bereich Strom und Gas verpflichtend. Eine freiwillige Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren im Bereich der Wasser- und Fernwärmeversorgung erfolgt nicht. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

N) Datenschutz/Widerspruchsrecht

1. Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH (nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt), Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefonnr.: 0731 166-0, E-Mail-Adresse: info@swu.de, Fax-Nr.: 0731 166-1999.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie folgt zur Verfügung: Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Tel.: 0731 166-2420, Fax: 0731 166-2409, E-Mail: datenschutz@swu.de.
3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählersnummer), Verbrauchsdaten, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten).
4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
 - a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
 - b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4. genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: IT-Dienstleister, Installateure.

6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
8. Der Kunde hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
9. Verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Netzbetreiber für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Netzbetreibers als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Netzbetreibers mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH, Karlstraße 1-3, 89073 Ulm, Telefonnr.: 0731 166-0, E-Mail-Adresse: info@swu.de, Fax-Nr.: 0731 166-1999.

O) Änderungsvorbehalt

Die Ulm Netze behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen“ zur NAV vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.